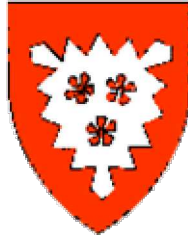


Samtgemeinde Rodenberg



Merkblatt

zum Halten und Führen von Hunden

Hundekot

Das Verunreinigen von Gehwegen, Straßen und Plätzen ist immer wieder ein erhebliches Ärgernis für Einheimische und Ferien-/Urlaubsgäste gleichermaßen. Die Vielzahl der Beschwerden über verunreinigte Gehwege etc. zeigt, dass wir über dieses Problem nicht einfach hinwegsehen dürfen. Nur durch gegenseitige Rücksichtnahme und Umsicht kann das Zusammenleben von Mensch und Hund in unserer Samtgemeinde problemlos funktionieren.

Hundehalter sind daher grundsätzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Tiere die öffentlichen Flächen nicht verunreinigen. Sollte ein Halter dieser Pflicht nicht nachkommen, können im Falle von festgestellten oder angezeigten Verstößen Geldbußen bis zu 500,00€ festgesetzt werden.

Es steht außer Frage, dass Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein durch Verwarnungs- und Bußgelder nur im begrenzten Umfang herbeigeführt werden können. Jedoch muss die Samtgemeinde Rodenberg auch auf dieses Mittel zurückgreifen, um ein spannungsfreies Miteinander und eine angenehme Umwelt gewährleisten zu können.

In diesem Zusammenhang auch noch ein Wort zur Hundesteuer. Die Hundesteuer wird nicht als Kostenbeitrag für die Straßenreinigung erhoben und würde dafür auch bei weitem nicht ausreichen. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine nicht zweckgebundene Einnahme, die vor allem auch die Anzahl der Hundehaltungen in unserer Samtgemeinde ordnen soll.

Leinenzwang besteht für *alle* Hunde

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
- bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren oder sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen,

- in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
- auf Friedhöfen,
- auf Märkten sowie Messen.

Mitnahmeverbot für *alle* Hunde gilt in

- Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
- Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Allgemeine Pflichten

Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters nur von Personen geführt werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Ein Hund darf auch nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass diese die oben genannten Anforderungen erfüllen. Die Person muss den Hund jederzeit so beaufsichtigen, dass durch den Hund Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Da Kinder (!!!) in der Regel körperlich nicht in der Lage sind, den Hund sicher zu führen, wird hierauf besonders hingewiesen und um Beachtung gebeten.

Dem Hund ist ein Halsband oder eine Halskette anzulegen, aus der die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann (Name und Anschrift). Hierzu sollte ebenfalls die gültige Hundesteuermarke verwendet werden.

Die Ausbildung eines Hundes zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist verboten.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen und die Sicherstellung bis hin zur Tötung eines gefährlichen Hundes anordnen.

Fragen richten Sie bitte an:

Samtgemeindevverwaltung, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, Steueramt,
 Herr Sven Janisch, Tel.: 05723/705-22, Fax: 05723/705-50
 e-mail: s.janisch@rodenberg.de